

Modellflugordnung Modellfluggelände Nidda

Erlaubnis

1. Umfang der Erlaubnis

- a) Aufstieg von Flugmodellen, welche den Richtlinien entsprechend einer Erlaubnis bedürfen, ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse.
- b) Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse,
 - a. die einen Schallpegel von 74 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotor(en) angetrieben werden und
 - b. die einen Schallpegel von 84 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinentriebwerk angetrieben werden.
- c) Es darf maximal 1 Flugmodell mit Kolbenmotor oder maximal 1 Flugmodell mit Turbinenantrieb betrieben werden.

2. Aufstiegsort

Gemarkung Nidda Borsdorf, Flur 3 Nr. 84

3. Aufstiegszeiten

- a) Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und Turbinentriebwerken innerhalb diese Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

Täglich von 9:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 20:00 Uhr

Nebenbestimmungen

A. Allgemein

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegsgebiet mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
4. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsbereich für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Sicherheitszaun kann entfallen, wenn zwischen der Begrenzung der Start- und Landeflächen und den vorgenannten Park- und Aufenthaltsbereichen ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten wird. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb des Aufenthaltsbereiches aufhalten. Das Überfliegen des Vorbereitungs- und Zuschauerraumes, sowie der Fahrzeugstellplätze ist untersagt.
5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m

Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Das Überfliegen des Vorbereitungs- und Zuschauerraumes, sowie der Fahrzeugstellplätze ist nicht gestattet.

6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

8. Modellflugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters gestattet. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Dieser hat seinen Standort so zu wählen, dass er die Flugsektoren beobachten kann. Er kann sich hierfür weiterer Hilfspersonen bedienen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Bei Anwesenheit von weniger als drei aktiven Vereinsmitgliedern kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden. Die erforderlichen Modellflugbucheinträge sind dann vom Flugmodellsteuerer selbst vorzunehmen.

Die Steuerer müssen den Inhalt der Aufstiegslaubnis und der Flugbetriebsordnung kennen, sowie mit den besonderen Platzverhältnissen vertraut sein. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Das Aufstiegsgebiet muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein

9. Für das Aufstiegsgebiet ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,-- € für Personen- und 20.000,-- € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,-- € für Personen- und 30.000,-- € für Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

10. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

11. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen

Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen muss, ausgestattet sein.

12. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen: Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten: • Bezeichnung des Modells • Art des Motors • Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden • verwendeter Schalldämpfer • ermittelte Messwerte • verantwortlicher Messbeauftragter Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

13. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, anzuzeigen.

15. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

16. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

17. Die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppeleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

18. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).
- Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

19. Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen. Das Überfliegen von Gehölzen ist nicht zulässig. Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren ist untersagt.

20. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muss ständig sichergestellt sein.

21. Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung davon ist beim Betrieb der Flugmodelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

22. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

23. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

B. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen in Abschnitt III A gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt III A Nr. 5 festgelegten Flugraums unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.

2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufterinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

C. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

1. Gastfliegern ist die Möglichkeit einzuräumen, auf dem Gelände Ihre Modelle aufsteigen zu lassen. Dies könnte für den Fall sein, dass in näherer Umgebung Modellfluggelände schließen müssen, da die Voraussetzung für den Betrieb nicht mehr vorliegen.

2. Der Kurwald Bad Salzhausen ist als für die Erholung ausgewiesener Waldbereich von jeglicher Flugbewegung und Störung freizuhalten.

3. Die unter Abschnitt III B Punkt 4, 5, 6 und 7 in der Aufstiegserlaubnis vom 13.02.1995, Az.: IV 37b-66m 08/05- Borsdorf, Naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen bleiben weiterhin bestehen.

4. Eingriffe in die Landschaft, die ein Schädigung der Natur oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge haben, dürfen nicht vorgenommen werden.

Verantwortliche Person
Stefan Riemer
Kellerweg. 4
63667 Nidda
Telefon 06043 400701
Mobil 0177 8446624

**Bei Unfällen, bei denen ein Luftfahrzeug bei seinem Betrieb
einen schweren Schaden verursacht hat oder jemanden
getötet oder schwer verletzt hat, sind unverzüglich zu benachrichtigen:**

Polizeiposten Nidda (Mo-Fr. u. Sa bis 14:40 Uhr) 06043-984707

Polizeistation Büdingen 06041- 96480
oder Polizei Notruf 110

Regierungspräsidium Darmstadt 06151 12-6010, 6011, 6015
oder außerhalb der Dienstzeiten 0177 3291710
Lagezentrum des Hessischen Innenministeriums 0611 353-2150

die verantwortliche Person
(siehe oben)
oder ein Vorstandsmitglied

und bei Bedarf (wenn ein Krankenwagen erforderlich ist oder bei Feuer)

Feuerwehrstützpunkt Nidda 571
oder Feuerwehr Notruf 112